

VERFAHRENSABLAUF POOL- UND BUDGETMODELL LANDKREIS AURICH

INHALT

Inhalt	1
Verfahrensentwicklung	2
Darstellung des Verfahrensablaufes in grafischer / vereinfachter Form:	3
Aufgaben / Zuständigkeiten	4
Begriffserklärung: Förderplanung vs. Hilfeplanung	5
Schweigepflichtentbindung.....	6
(Weiter-) Qualifizierung der Schulbegleitung	6
Datenschutz	6
Konferenzmatrix.....	7
Anspruch auf eine Schulbegleitung.....	7
Aufgaben der Inklusiven Schule	8
Aufgaben der Schulbegleitung	9
Aufgaben der Koordinierenden.....	11
Übergänge Kindergarten / Schule	12
Übergänge Frühförderung / Schule	12
Übergänge Grundschule / weiterführende Schule	12
Verschwiegenheitserklärung.....	13



VERFAHRESENTWICKLUNG

Zum Schuljahr 2018/2019 wurde im Landkreis Aurich auf Basis des Konzeptionsentwurfes (03/2018) das Pool- bzw. Budgetmodell als Modellvorhaben für den Projektzeitraum von 4 Jahren eingeführt.

Mit der Einführung dieses Modellvorhabens wurden unterschiedliche Verfahrenswege verändert, um die Herausforderungen im Handlungsfeld der Schulbegleitung zu bewältigen und um damit beispielsweise folgende Ziele zu erreichen:

- Vermeidung von Stigmatisierung,
- niedrigschwelliger Zugang,
- passgenaue Hilfen,
- schnellere Hilfen,
- Steigerung der Effektivität und Flexibilität,
- Fachkräftegewinnung

Seit Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen haben sich die Fallzahlen und die Aufwendungen in der Schulbegleitung deutlich verändert. Nach wie vor gibt es einen (bundesweiten) kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen.

Die Herausforderung besteht darin, das Pool- bzw. Budgetmodell stetig weiterzuentwickeln und an die rechtlichen Gegebenheiten sowie allgemeinen Bedarfe anzupassen.

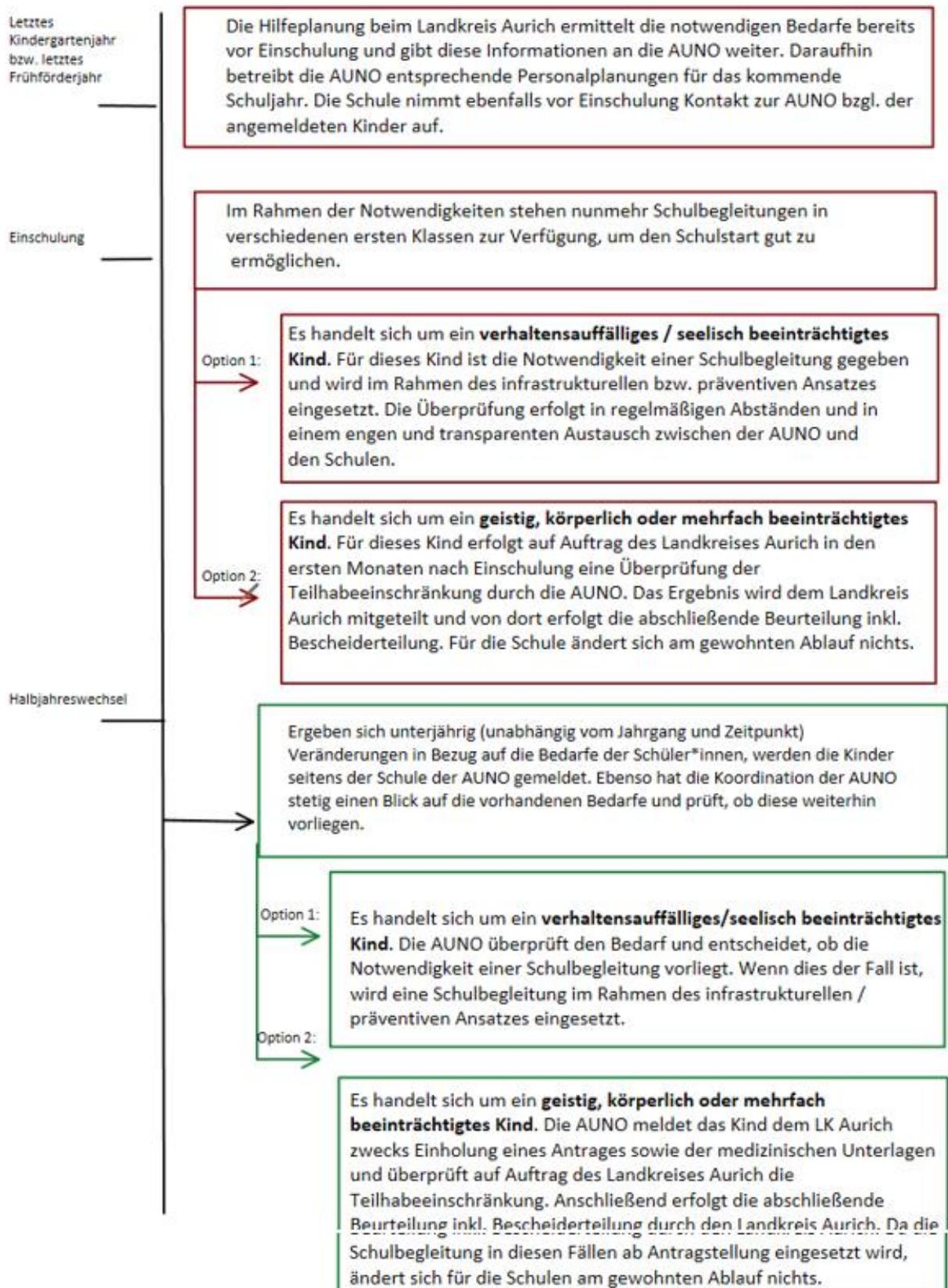
Bereits Anfang 2020 wurde, im Zuge einer Arbeitsgruppe (initiiert über das Inklusionskonzept), eine erste Anpassung an den ursprünglichen Verfahrensablauf vorgenommen. Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich die Erprobung jedoch deutlich verzögert. Aus diesem Grund wurde das Poolmodell insgesamt um 2 Jahre verlängert und hat somit eine Gesamtlaufzeit von 6 Jahren. Die Überarbeitung aus dem Jahr 2020 zum Verfahrensablauf hat insbesondere die Verzahnung der Förderplanung und Hilfeplanung zum Ziel gehabt. Aus dieser Erprobung konnte viel Positives gewonnen werden. Dennoch zeichnete sich ab, dass alleine aufgrund der Förderplanung, welche leider auch nicht immer vorlag, ein Unterstützungsbedarf durch eine Schulbegleitung nicht festgestellt werden konnte. Zu beachten war hierbei, dass die Sprachen der verschiedenen Professionen sehr unterschiedlich sind. Zudem wurde aus Reihen der Schulen ein einheitliches Verfahren gefordert. Da jedoch jede Schule unterschiedliche Förderplanungen in unterschiedlichen Qualitäten zum/zur jeweiligen Schüler/in vorhielten, war die Koordination bisher gezwungen auch unterschiedlich mit den Schulen in den Austausch bzw. in die Prüfung zu gehen. Durch die Initiative einer weiteren Arbeitsgruppe aus Aurich wurde diese Problemstellung dankenswerterweise erstmalig deutlich und die Sinnhaftigkeit eines Schulfragebogens zeichnete sich ab.

Ein gemeinsam entwickelter Schulfragebogen wurde über mehrere Monate erprobt und erweist sich als hilfreich, um weitere Informationen über die Teilhabebeeinträchtigungen der Schüler*innen im Schulalltag zu erhalten.

Durch eine erneute juristische Bewertung des Poolmodells wurden im Jahr 2024 letzte Änderungen im Verfahren vorgenommen, um die Rahmenbedingungen für eine Verstetigung zu schaffen. Hierbei wurden insbesondere Anpassungen im Ablauf bzgl. der Kinder und Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB IX vorgenommen.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die in der Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Aurich, den beteiligten Schulen und dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung geplanten Anpassungen und Verfahrenswege aufgezeigt und erläutert.

DARSTELLUNG DES VERFAHENSABLAUFES IN GRAFISCHER / VEREINFACHTER FORM:



AUFGABEN / ZUSTÄNDIGKEITEN

Aufgaben der Schulen	
Zeitnahes Einholen einer Schweigepflichtentbindung bei der erziehungsberechtigten Person, um den Austausch zwischen AuNo und Schule zu ermöglichen.	Erstellung eines Förderplanes sowie transparenter Austausch mit der Koordination der AuNo über die Inhalte, insbesondere was die Besonderheiten des Kindes betreffen.
Bedarfsmeldung an AuNo	Kontaktaufnahme mit den erziehungsberechtigten Personen bzgl. des Einsatzes der Schulbegleitungen und möglicher Probleme
Schulbegleitung (SB) im Kollegium vorstellen	Verschwiegenheitserklärung mit SB schließen
Beantwortung des Schulfragebogens (eigenständig ausfüllen oder im persönlichen Gespräch mit der Koordination)	Bereitstellen von Informationen, wie Befunde, medizinische Unterlagen gegenüber der Koordination
Schulinterne Informationen mit SB teilen	Stundennachweise der Schulbegleitung unterzeichnen
Regelmäßiger Kontakt zu den Koordinator*innen (persönlich, telefonisch, per Mail)	Mitwirken bei der Bedarfsprognose für das kommende Schuljahr
Austausch mit der Koordination über zur Einschulung angemeldete Kinder	

Aufgaben der Koordination / AuNo gGmbH	
Verfügbare Schulbegleitungen den notwendigen Bedarfen entsprechend einsetzen	Überprüfung der Teilhabebeeinträchtigung
Angemessene Unterrichtsbeobachtungen nach Rücksprache mit der Lehrkraft	Regelmäßiger Kontakt zu den Schulen (persönlich, telefonisch, per Mail)
Regelmäßige Schulbegleiter*innentreffen durchführen	Schulbegleitungen in ihrer Arbeit am Kind durch hilfreiche Informationen unterstützen
Den Einsatz im Rahmen des infrastrukturellen / präventiven Angebotes steuern	Enger Austausch mit dem Landkreis Aurich
Auswahl der Schulbegleitungen (Zuordnung von Schulbegleitung zum Kind und im Rahmen der Personalgewinnung)	Qualifizierung und Weiterbildung der Schulbegleitungen
Bedarfsprognose für das kommende Schuljahr zusammen mit dem Landkreis Aurich erstellen	

Aufgaben Landkreis Aurich – Amt für Jugend und Soziales	
Einholung einer Schweigepflichtentbindung um die Kontaktaufnahme mit der AuNo zu ermöglichen	Beurteilung der Bedarfe im letzten Kindergartenjahr bzw. letzten Frühförderjahr
Prozesssteuerung und Gestaltung der Verfahrensabläufe	Durchführung des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens nach dem SGB IX sowie Widerspruchs- und Klageverfahrens
Überprüfung, ob andere Kostenträger sich an den Kosten beteiligen müssen (Krankenkassen, Pflegekasse, andere Kommunen)	Durchführung von Informationsveranstaltungen für Schule /Eltern

Bedarfsprognose für das kommende Schuljahr zusammen mit der AuNo erstellen	
--	--

BEGRIFFSERKLÄRUNG: FÖRDERPLANUNG VS. HILFEPLANUNG

Die durch die Schulbegleitung wahrzunehmenden Aufgaben erfordern eine Zusammenarbeit zwischen Lehrkraft, Schulbegleitung und Elternhaus. Hier sind Absprachen, Verständigungen und Vereinbarungen im Rahmen der Förderplanung mit der Schulbegleitung sinnvoll und stellen für die Schülerschaft sowie die Lehrkräfte eine unterstützende und zielführende Aufgabe dar.

Förderplanung und Hilfeplanung unterscheiden sich grundsätzlich hinsichtlich der Ausrichtung und Ziele.

Förderplanung der Schulen	Hilfeplanung bzw. Überprüfung der Teilhabeeinschränkungen Landkreis Aurich / AuNo gGmbH
Zuständigkeit Schule	Zuständigkeit: AuNo / Landkreis Aurich
Angaben / Besonderheiten zum Schüler bzw. zur Schülerin	Steuerungsinstrument aus dem SGB VIII und SGB IX
Entwicklungs- bzw. IST-Stand / Ressourcen / Defizite	Teil der Bedarfsermittlung
Dient der gezielten Förderung von Schüler*innen mit (sonder-)pädagogischem Förderbedarf und/oder Schüler*innen die von Schulversagen bedroht sind	Dient der Steuerung der Schulbegleitungen im Poolmodell
Enthält Förderbereiche mit Schwerpunktsetzung, legt Förderziele / Grob- und Feinziele / kurz-, mittel- und langfristige Ziele fest und beschreibt (möglichst konkrete) die hierzu notwendigen Fördermaßnahmen.	Die durch die Hilfeplanung ermittelte und bereitgestellte Hilfe, dient der Behebung der Teilhabeeinschränkung
Evaluationsmöglichkeit, Vergleich IST/SOLL	Hierbei geht es nicht um reine Schulnotenverbesserung
Fortschreibungstermin, Überprüfungszeitraum	Die Hilfeplanung ist ein fachliches Steuerungsinstrument für einzelfallbezogene Hilfen. Es dient der Aushandlung der notwendigen und geeigneten Hilfe im Einzelfall unter Beteiligung der Eltern und jungen Menschen. Ergebnis ist ein Hilfeplan, der die Bedarfe sowie die notwendigen Leistungen festhält. Darüber hinaus wird die regelmäßige Überprüfung der Hilfe und deren Zielerreichung unter Beteiligung aller zentraler Akteur*innen vereinbart
Förderkontrakte, Unterschriften	
Kooperationspartner*innen, verschiedene Personen benötigen die Informationen bzgl. des/der Schülers/Schülerin	

Im Kontext der Schulbegleitung ist die Verknüpfung der zwei unterschiedlichen Instrumente Förderplanung und Hilfeplanung beabsichtigt, ohne dabei die fachliche Funktion der jeweiligen Systeme einzuschränken oder zu verändern.

Um über den Einsatz einer Schulbegleitung entscheiden zu können, ist es von besonderer Bedeutung, dass die bisher vorgenommenen schulischen Unterstützungsmöglichkeiten ersichtlich werden. Hierbei sollen alle bisher genutzten Maßnahmen in die weitere Hilfeplanung für das Kind oder den Jugendlichen einfließen.

SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG

In Zusammenarbeit des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung und mit dem Landkreis Aurich, wurde die Schweigepflichtentbindung überarbeitet. Die Wirksamkeit wurde den betroffenen Schulen mit E-Mail vom 14.06.2022 von dem schulfachlichen Dezernenten Herrn Brederlow mitgeteilt. Der Landkreis Aurich sowie das Regionale Landesamt für Schule und Bildung überprüfen die Schweigepflichtentbindung regelmäßig auf Rechtmäßigkeit und werden Anpassungen vornehmen sobald diese erforderlich sind.

(WEITER-) QUALIFIZIERUNG DER SCHULBEGLEITUNG

Die Schulbegleitung wird durch eine 12-wöchige Qualifizierungsmaßnahme auf einen Einsatz vorbereitet. Für eine zielgerichtete Vorbereitung sind eine einwöchige Hospitation sowie ein zweiwöchiges Praktikum an einer Schule ein wesentlicher Bestandteil dieser Maßnahme.

Schulen können freiwillig eine Vereinbarung mit der KVHS über ein Praktikum im Rahmen der Ausbildung zur Schulbegleitung an der jeweiligen Schule treffen.

In Zusammenarbeit zwischen der AuNo und dem Landkreis Aurich werden (Weiter-)Qualifizierungsmaßnahmen konzipiert. Hierbei sind Unterscheidungen zwischen folgenden Förderschwerpunkten vorzunehmen:

- körperlich-motorische Entwicklung (KME)
- geistige Entwicklung (GE) und
- emotional-soziale Entwicklung (ESE)

Definitionen in diesem Zusammenhang:

Eine **Hospitation** (von lateinisch *hospitari* ‚zu Gast sein‘) ist ein Besuch einer außenstehenden Person bei einer arbeitgebenden Instanz. Der/Die Hospitant*in (Gast) soll dabei deren Arbeit kennenlernen oder begutachten bzw. arbeitet selbst probeweise mit. Je nach Art der Hospitation kann eine Ähnlichkeit zum Praktikum bestehen.

Der Begriff **Praktikum** bezeichnet eine auf eine bestimmte Dauer ausgelegte Vertiefung erworbener oder noch zu erwerbender Kenntnisse in praktischer Anwendung oder eine Mitarbeit für das Erlernen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Betrieb. Praktikant*in ist in Deutschland, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

DATENSCHUTZ

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung teilt mit, dass es grundsätzlich keine Bedenken gibt, externe Personen zur Begutachtung und Feststellung eines möglicherweise bestehenden Bedarfs an Schulbegleitung einzusetzen, wenn ein Auftragsverarbeitungsvertrag und Verschwiegenheitsverpflichtungen der Koordinierenden abgeschlossen wurden.

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung weist zudem darauf hin, dass eine Übermittlung der personenbezogenen Daten von Schüler*innen möglich ist, wenn die Erziehungsberechtigten die Einwilligung hierfür erklärt haben.

KONFERENZMATRIX

Grundsätzlich sollen folgende Arten von Besprechungen im Poolmodell durchgeführt werden:

- Regelmäßige Gespräche zwischen Koordinierenden der AuNo und den einzelnen Poolschulen
- Interne monatliche Treffen
 - Amt für Jugend und Soziales + AuNo
 - Themen: Versorgungsüberblick, Ausblick, Probleme, Optimierungen, Schnittstellen, Verfahrensabläufe, rechtliche Prüfungen, kollegiale Fallberatung, (Weiter-)Qualifizierung des Personals
- Empfehlung: Besprechung zwischen Lehrkräften und Schulbegleitung in festzulegenden Abständen
- 1-2 Treffen im Jahr: Mitarbeitende des Landkreises Aurich und Koordination sowie die operative Leitung der AuNo

ANSPRUCH AUF EINE SCHULBEGLEITUNG

Der Landkreis Aurich hat aufgrund der politischen Beschlüsse die Möglichkeit, die Schulbegleitung beweglicher im Schulalltag zu installieren, als es ohne das Poolmodell im Rahmen der klassischen Einzelfallhilfe möglich wäre. Erst durch das Poolmodell ist es dem Landkreis Aurich derzeit möglich, insgesamt etwas mehr als 1000 Kinder im Schulsystem zu versorgen. Dies gelingt, da der Einsatz mit unterschiedlichen Grundlagen vorgenommen wird. Die Konzeption des Poolmodells und damit die Versorgung der Schüler*innen erstreckt sich über drei Bereiche:

Infrastrukturelles Angebot; insbesondere für den Personenkreis der sozial-emotional und verhaltensauffälligen Kinder und Jugendlichen. Hinweis: Diese Leistung würde es ohne Poolmodell nicht geben.

Das Poolmodell hat in verschiedenen Bereichen Stellschrauben, um infrastrukturell tätig zu sein. Dies erfolgt derzeit z.B. in folgenden Bereichen:

- Zum Schuljahresbeginn in den ersten Jahrgängen: Es werden entsprechend der Notwendigkeiten Schulbegleitungen in den ersten Jahrgängen eingesetzt, bevor die Teilhabeeinschränkungen der Schüler*innen durch die Koordination final ermittelt / überprüft wurden. Die Schulbegleitungen helfen Kindern im Schulalltag anzukommen. Es gibt keinen Anspruch darauf, dass direkt am ersten Schultag für alle Kinder, bei denen vor Schulbeginn Bedarfe eingeschätzt wurden, eine Schulbegleitung zur Verfügung steht. Das genaue Verfahren wird u.a. unter „Übergang Kindergarten / Schule“ erläutert.
- Zum Schuljahresbeginn in den fünften Jahrgängen: Es werden entsprechend der Notwendigkeiten Schulbegleitungen in den fünften Jahrgängen eingesetzt, um Kindern auf der neuen Schule Unterstützung zu geben. Nach sechs Wochen wird geprüft, für welche Kinder weiterhin eine längerfristige Schulbegleitung nötig ist.
- Für Kinder, die nach Beurteilung der Koordination, tendenziell eher dem Rechtskreis SGB VIII zuzuordnen sind, kann auch längerfristig eine Schulbegleitung aus dem Pool der infrastrukturellen Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

Präventiver Ansatz. Hinweis: Diese Leistung würde es ohne das Poolmodell nicht geben.

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII soll junge Menschen beim Ausgleich sozialer Benachteiligungen sowie bei der Überwindung individueller Beeinträchtigungen unterstützen und die Integration in das System Schule fördern. Sie bietet damit einen Rahmen, die präventiven Angebote des Schulpool-Modells auch rechtlich schlüssig abzubilden.

Als Angebot nach dem Ersten Abschnitt des VIII. Sozialgesetzbuches (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) besteht kein individueller Rechtsanspruch auf eine Hilfe. Jedoch sollen dem Präventionsgedanken folgend ausreichend Angebote zur Förderung benachteiligter junger Menschen vorgehalten werden.

Im Rahmen der Überprüfung von Anfragen nach Unterstützung aus dem Schulpool schätzt die Pool-Koordination den Bedarf an Unterstützung im Rahmen eines niedrigschwelligen, präventiven Angebots mit tendenziell geringer Stundenzahl ein. Soziale Benachteiligungen bzw. individuelle Beeinträchtigungen werden im Rahmen des Schulpool-Modells im Sinne von Teilhabebeeinträchtigung und aus ihr resultierender Bedarfe im Bereich schulischer Unterstützung überprüft.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein freiwilliges Angebot des Landkreises Aurich handelt und die vorhandenen Ressourcen im Poolmodell an dieser Stelle möglichst gerecht verteilt werden.

Rechtsanspruch

Das Schulsystem profitiert davon, dass durch das infrastrukturelle Angebot und die umfangreichen Leistungen im präventiven Bereich die Durchführung des Verfahrens der Einzelfallhilfe gem. § 35a SGB VIII weitestgehend entbehrlich wird. Ziel und Hintergrund ist die Vermeidung der Stigmatisierung. In den Fällen, in denen die zur Verfügung gestellten infrastrukturellen und präventiven Angebote als nicht ausreichend erachtet werden, wird ein Überprüfungsverfahren eingeleitet. Dieses findet im Zuge von Fallkonferenzen statt und kommt dann zum Tragen, wenn vor Ort keine Einigung erzielt werden kann. Die Einleitung eines § 35 a SGB VIII Verfahrens auf Antrag der erziehungsberechtigten Personen ist dann möglich. In diesem Zusammenhang werden alle Voraussetzungen der Leistungsgewährung geprüft. Unter anderem muss in diesem Zuge auch eine entsprechende Diagnostik erfolgen.

Für den Personenkreis der geistig und/oder körperlich beeinträchtigten Personen wird das Verfahren der Gesamt- und Teilhabeplanung gem. § 112 SGB IX im Rahmen des Poolmodells abgebildet und umgesetzt.

AUFGABEN DER INKLUSIVEN SCHULE

Ein diskriminierungsfreier Zugang zum Bildungssystem wird Schüler*innen mit Behinderungen durch Artikel 24 („Bildung“) der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen garantiert. Umgesetzt wird dies in Niedersachsen über die Einführung der inklusiven Schule, welche im Niedersächsischen Schulgesetz verankert ist (§ 4 NSchG). Jede Schule in Niedersachsen ist eine inklusive Schule.

Im schulischen Kontext bedeutet Inklusion die selbstverständliche Zugehörigkeit aller Schüler*innen zur Schulgemeinschaft, verbunden mit der Möglichkeit der uneingeschränkten Teilhabe in allen schulischen Bereichen. Somit gehören alle Schüler*innen dazu, sind willkommen und können gleichberechtigt tun, was alle tun - die Schülerschaft ist heterogen. Diese Heterogenität wird als Grundlage schulischer Arbeit begriffen und akzeptiert. Schulisch induzierte Lernprozesse werden so angelegt, dass sie der heterogenen Schülerschaft gerecht werden (vgl. Rahmenkonzept Inklusive Schule des Niedersächsischen Kultusministeriums: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/inklusive_schule/rahmenkonzept_inklusive_schule/)

Um inklusive Beschulung sinnvoll weiterentwickeln und dauerhaft vorhalten zu können, sind ergänzend dazu ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Ein wesentliches Element zur Gewährleistung der praktischen Teilhabe an inklusiver Beschulung ist die Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung bzw. der Eingliederungshilfe.

Diese Leistungen kommen nur in Betracht, wenn sie die oben beschriebenen schulischen Lernprozesse ergänzen, wie z. B. durch Maßnahmen zur Unterstützung des Unterrichts oder behindertengerechtes Lernmaterial (vgl. https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderungen/eingliederungshilfe/welche_leistungen_gehoren_dazu/leistungen-zur-teilhabe-an-bildung-200436.html).

Ablauf:

Um die Möglichkeit einer Schulbegleitung abklären zu lassen, meldet die Schule den Bedarf an die Koordinierenden. Weiterhin holt die Schule die Einverständniserklärung/Schweigepflichtentbindung bei den erziehungsberechtigten Personen ein. Sofern ein Förderplan vorliegt, wird dieser der Koordination zur Verfügung gestellt. Zudem beantwortet die Lehrkraft Fragen zum/zur Schüler*in über den Schulfragebogen. Dieser Bogen kann eigenständig ausgefüllt werden oder im persönlichen Gespräch mit der Koordination.

Weiterhin ist die Schule für die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten zuständig.

Die Lehrkraft soll alle Informationskanäle zum/zur Schüler*in zusammenbringen (z.B. Erkenntnisse INTUS, mobiler Dienst, Eltern, Förderplanung). Es ist wichtig, dass die Schulbegleitung Kenntnis über die Bedürfnisse / Umgangsvoraussetzungen / Bedarfe des Schülers/der Schülerin hat, um diesen/diese bestmöglich im Schulalltag unterstützen zu können.

Die Begleitung des Schülers/der Schülerin erfordert eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller beteiligten Personen und Institutionen. Die Pool-Koordination bringt ihre Expertise zur Schulbegleitung ein. Die Lehrkräfte begleiten den jungen Menschen mit Blick auf schulische Unterstützungsmöglichkeiten verantwortlich weiter. Ggf. weitere Professionen, wie der Mobile Dienst ES oder die Intus-Kräfte, ergänzen mit ihrem fachlichen Blick die Begleitung und Förderung. Alle beteiligten Projektpartner*innen teilen bei klarer Aufgabenteilung die Haltung der Zusammenarbeit für den jungen Menschen im multiprofessionellen Team. Die Lehrkraft bleibt damit verbindlicher Teil des Unterstützungssystems.

Beispiel: Die Lehrkraft informiert Eltern und Helfersystem über die Möglichkeiten für einen schulischen Nachteilsausgleich oder auch über die Angebote im Rahmen der schulischen Inklusion.

AUFGABEN DER SCHULBEGLEITUNG

Eine Schulbegleitung ist eine Form einer persönlichen Unterstützung und/oder Begleitung bei Teilhabeeinschränkung von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung/Behinderung im schulischen Alltag.

Eine Schulbegleitung begleitet eine/n Schüler*in, um ihre bzw. seine Teilnahme am regulären Schulbetrieb zu ermöglichen und behinderungsbedingte Defizite auszugleichen.

Zu den Aufgaben einer Schulbegleitung gehören beispielsweise:

Unterstützung im Bereich der Mobilität und Pflege:

- Hilfe bei praktischen Verrichtungen, z.B. An- und Auskleiden, Umkleiden im Sportunterricht, bei Toilettengängen, Einnahme von Pausenmahlzeiten, Transportieren von Arbeitsmaterial
- Begleitungs- und Orientierungshilfen auf dem Schulgelände, auf dem Schulweg, im Schulhaus und im Klassenzimmer, Begleitung bei Raumwechsel und in Pausen
- Begleitung bei Klassenfahrten (Individualprüfung notwendig) /Ausflügen und Unterrichtsgängen
- Hilfe bei pflegerischer/medizinischer Versorgung
- Persönliche Hygiene, z.B. Naseputzen, Händewaschen
- Im Einzelfall auch pflegerische Maßnahmen, wenn diese während des Schulalltags erforderlich sind.

Unterstützung im Unterricht:

- Unterstützung und Beaufsichtigung im Unterricht (bei Anwesenheit und in Kooperation mit der Lehrkraft)
- Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien
- Unterstützung bei der Nutzung von (technischen) Hilfsmitteln
- Gestaltung und Pflege des schulischen Arbeitsplatzes
- Unterstützung beim Verständnis von Aufgabenstellungen während des Unterrichts (z.B. Hilfestellungen bei Zeichnungen bei motorischen Einschränkungen, bei beschlossener Nachteilsausgleich auch bei Tests in Abstimmung mit der Schule im Rahmen einer Ausnahmeregelung)
- Räumliche und zeitliche Orientierung der Schülerin bzw. des Schülers

Unterstützung im sozialen Bereich:

- Förderung und Training sozialer Kompetenzen und Kommunikation/Interaktion mit den Mitschüler*innen/Abläufe im schulischen Alltag, ggf. persönliche Ansprache und Ermunterung
- Anleitung zur Selbstständigkeit
- Schutz und Eingriff in Konfliktsituationen, Schutz vor Selbstgefährdung
- Begleitung in Krisensituationen, z.B. Auszeiten
- Arbeitshaltung nach Anleitung aufbauen
- Strukturierungshilfen und visuelle Unterstützung geben
- Konzentration und Ausdauer fokussieren
- Stereotype Handlungssequenzen unterbrechen
- Integration in die Klassen- bzw. Schulgemeinschaft, auch in der Pause
- Unkontrolliertes Verlassen des Schulgeländes verhindern

Folgende Tätigkeiten fallen in die Verantwortung der Schulen. Nicht in das Aufgabengebiet einer Schulbegleitung fallen damit

- lehrende Tätigkeiten,
- die inhaltliche Aufarbeitung von Unterrichtsstoff,
- die Aufsichtspflicht über die Klassengemeinschaft in der Schule und auf Klassenfahrten / Exkursionen,
- die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten einer Schülerin bzw. eines Schülers. Hinsichtlich der Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten sollten zwischen Lehrkräften und Schulbegleitung und gegebenenfalls mit der Koordination der AuNo Absprachen erfolgen.

Hinweis: Urteil des Bundessozialgerichts vom 18.07.2019, B 8 SO 2 / 18 R

Weisungsbefugnis:

Die Weisungsbefugnis im arbeitsrechtlichen Sinne liegt einerseits beim Arbeitgeber der Schulbegleitung. Andererseits trägt die Schulleitung gem. § 43 Abs. 1 NSchG die Gesamtverantwortung für die Schule und ist nach § 43 Abs. 2 S. 1 NSchG Vorgesetzte/r aller an der Schule tätigen Personen, gegenüber den nicht im Landesdienst Beschäftigten allerdings nicht im dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Sinn.

Die Schulleitung ist danach auch Vorgesetzte/r der Mitarbeiter*innen an einer Schule, die im Dienst des Schulträgers oder einer gemeinnützigen Organisation stehen. Hierzu gehören in der Regel Hausmeister*in, Verwaltungs- und Schreibkräfte, vom Schulträger angestellte oder beauftragte Reinigungskräfte und Schulbegleiter*innen.

Weiterer Vorgesetzter (Dienstvorgesetzter) dieses Personals sind der Schulträger und/oder der Leistungsanbieter, die für die Anstellung, Entlassung, Beurlaubung, die Anordnung von Überstunden und den Erlass von Dienstweisungen zuständig bleiben.

Die Schulleitung ist daher befugt, allen an der Schule tätigen Personen - also auch einer Schulbegleitung - Weisungen zu erteilen.

Bei allen in den Schulen eingesetzten Schulbegleitungen ist ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden eingefordert worden. Spätestens alle fünf Jahre ist ein erweitertes Führungszeugnis erneut vorzulegen. Die Schulbegleitung ist durch die Schulleitungen nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren (Mitteilung der Landesschulbehörde OS 1 R.24, Osnabrück 10.12.2018).

AUFGABEN DER KOORDINIERENDEN

Je Schulverbund sind Koordinator*innen eingesetzt. Als koordinierende Personen werden pädagogische Fachkräfte eingesetzt, deren Aufgabe es ist, die unterjährigen Veränderungen innerhalb des Verbundes zu steuern und zu organisieren. Die Koordinator*innen sollen die Zuteilung der Schulbegleitungen zu den Kindern und Klassen in enger Abstimmung mit den Lehrkräften vornehmen. Die individuelle Situation der Schulbegleitungen sowie die vorhandene/erworbene Qualifikation werden dabei berücksichtigt.

Der Koordination muss der Überblick über den Einsatz der Schulbegleitung innerhalb seines Verbundes garantiert sein, indem durch die jeweilige Schule jede Veränderung -formlos- anzuzeigen ist. Die Koordination übernimmt die Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitenden im gesamten Pool und ist dabei auch für die Versetzung von Schulbegleitungen verantwortlich. Bei besonders dringend abzudeckenden Bedarfsfällen können Versetzungen durch die Koordination angeordnet werden. Bei Uneinigkeit wird durch die Koordination eine Lösung herbeigeführt.

Als Ansprechpartner für Schüler*innen mit einem Betreuungsbedarf, Eltern, Lehrkräfte, Schulleitungen, Förderzentren, Schulbegleitung sowie Kostenträger bildet die Koordination eine wesentliche Schnittstelle. Die Koordination steht in regelmäßigem Austausch mit den Schulleitungen und Schulbegleitungen. Das Aufgabengebiet der Koordination umfasst konkret folgende Aufgaben:

- Regelmäßig organisierter Austausch mit den Schulleitungen, der Lehrkraft und der Schulbegleitung
- Führen von Mitarbeiter*innengesprächen, Teamsitzungen
- Ermittlung von Personalentwicklungs- und Fortbildungsbedarfen
- Vertretungsorganisation
- Fachberatung der eingesetzten Mitarbeiter*innen
- Dokumentation (Tätigkeitsberichte/Abschlussberichte)
- Dokumentation der Teilhabe einschränkung der betreuten Schüler*innen im Laufe des Schuljahres unter Berücksichtigung von Unterrichtsbesuchen, Gesprächen in den Schulen und evtl. vorliegenden Unterlagen (Förderplänen, ärztl. Gutachten o.ä.) sowie der im Voraus vorliegenden Schweigepflichtentbindung durch die Erziehungsberechtigten
- Zusammenarbeit mit den Eltern

Überprüfung der Teilhabe einschränkung:

Sobald die Koordinator*innen auf einen/eine Schüler*in aufmerksam gemacht werden, eigenständig Bedarfe erkennen oder einen Auftrag vom Landkreis Aurich erhalten, findet im gesamten Landkreis Aurich ein einheitliches Verfahren statt. Jede*r Koordinator*in nimmt eine Überprüfung der Teilhabe einschränkung einheitlich vor. Hierzu zählen verschiedene Instrumente, wie z.B. die Unterrichtsbesuche. In Absprache zwischen Koordination und Lehrkraft sollen geeignete Zeitfenster abgestimmt werden. Sofern nach einem Unterrichtsbesuch ein nicht-zutreffender Eindruck entsteht (zum Beispiel, weil das Kind sich anders verhalten hat als üblich), kann ein zweiter Termin vereinbart werden. Zudem bewertet die Koordination die eingereichten Unterlagen. Hierzu zählt u.a. der Schulfragebogen, aus dem die Einschätzung der Lehrkraft hervorgeht. Die Überprüfung der Teilhabe einschränkung erfolgt nach Maßstäben, wie sie auch der Landkreis Aurich durchführt.

Das Ergebnis über die Feststellung der Teilhabe einschränkung wird bei Kindern, die dem Rechtskreis SGB IX zuzuordnen sind, an den Landkreis Aurich zur abschließenden Bedarfsüberprüfung übermittelt.

ÜBERGÄNGE KINDERGARTEN / SCHULE

Für Kinder die bereits einen Integrationsplatz haben, findet folgendes Verfahren statt:

Die Konkretisierung der Bedarfe der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf wird im laufenden Kita-Jahr vor der Einschulung vom Landkreis Aurich in Zusammenarbeit mit den Integrationsfachkräften vorgenommen. Dies findet in der Regel zwischen Oktober und Februar statt.

Wird im Zuge dieses Prozesses der Bedarf an einer Schulbegleitung ermittelt, wird dies vorgemerkt. Sowohl der Kindergarten, die Eltern, das Amt für Gesundheitswesen als auch das Amt für Jugend und Soziales werden über diese Vormerkung informiert.

Die Kindergärten werden zu einem späteren Zeitpunkt - ca. im April- kontaktiert, um abzufragen, ob die seinerzeitige Bedarfslage (welche Grundlage für die Empfehlung der Schulbegleitung war) so geblieben ist oder ob Veränderungen eingetreten sind.

Die AuNo erhält frühzeitig eine Mitteilung vom Landkreis Aurich über die festgestellten Notwendigkeiten an Schulbegleitungen.

Die AuNo ist bemüht, möglichst zum ersten Schultag des neuen 1. Jahrganges Schulbegleitungen in ausreichender Anzahl entsprechend der Notwendigkeiten zur Verfügung zu stellen. Anschließend erfolgt eine konkrete Überprüfung der Teilhabe einschränkung im Schulalltag durch die Koordination.

ÜBERGÄNGE FRÜHFÖRDERUNG / SCHULE

Die Frühförderdienste im Landkreis Aurich werden dazu angehalten, dem Landkreis Aurich frühzeitig -bis spätestens Januar des Jahres der Einschulung- Hinweise über mögliche Bedarfe an Schulbegleitungen zu melden. Anschließend erfolgt, sofern seitens der Eltern gewünscht, die Bedarfsüberprüfung durch den Landkreis Aurich. Dadurch können auch die Kinder, die aus dem Betreuungskreis der Frühförderung kommen, aufgefangen werden.

ÜBERGÄNGE GRUNDSCHULE / WEITERFÜHRENDE SCHULE

Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin, die während ihrer Grundschulzeit im Landkreis Aurich bereits Schulbegleitung erhielt, an eine hier ansässige weiterführende Schule, ist die Versorgung mit Schulbegleitung auch im fünften Jahrgang und darüber hinaus möglich.

Da Schulbegleitung bereits stattfand, liegen Informationen zur Teilhabe einschränkung bzw. zum Störungsbild und der daraus resultierenden notwendigen Unterstützung durch Schulbegleitung beim Dienstleister des Landkreises zur Umsetzung des Poolmodells - gegenwärtig die Schulbegleitung AuNo gGmbH- vor. Sollten die Einschränkungen des Schülers/der Schülerin, trotz Einsatzes von Schulbegleitung in der Grundschule, weiterhin bestehen, wird am Ende der vierten Klasse in einem Bericht der AuNo erfasst, welche Problemlage vorliegt, die Notwendigkeit weiterer Unterstützung und deren mutmaßlicher Umfang beschrieben und festgehalten an welche weiterführende Schule der Schüler/die Schülerin wechseln wird. Parallel wird überprüft, ob im kommenden

Schuljahr der Einsatz einer Schulbegleitung sinnvoll und notwendig ist oder der/die Schulbegleitende der Grundschulzeit mit an die weiterführende Schule wechseln sollte.

Des Weiteren wird an den weiterführenden Schulen über die Koordination der AuNo dafür gesorgt, dass für die neu entstehenden fünften Jahrgänge Schulbegleitende zum flexiblen sofortigen Einsatz zur Verfügung stehen. Entscheidend ist dabei, dass den Schüler*innen so viel Hilfe wie notwendig und so wenig wie nötig angeboten wird, damit eine freie und selbstständige Entwicklung jedes einzelnen Schülers/jeder einzelnen Schüler*in im Schulleben gewährleistet wird. Dabei wird nicht außer Acht gelassen, dass auch intensive Hilfe notwendig und wichtig sein kann.

Der automatische Einsatz von Schulbegleitung ab dem ersten Schultag nach den Sommerferien im fünften Jahrgang ist ebenfalls ein infrastrukturelles Angebot, welches ohne das Poolmodell nicht umsetzbar wäre.

VERSCHWIEGENHEITSERKLÄRUNG

Eine dienstliche Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Arbeitgeber, der nicht Sozialleistungsträger ist, kann mit einer kurzen Vereinbarung zwischen der Schulleitung und der Schulbegleitung vereinbart werden:

Anlässlich der Unterrichtsbegleitung in der Klasse für den/die Schüler*in (geboren am _____) verpflichte ich mich, die mir in Ausübung meiner Tätigkeit oder bei Gelegenheit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben, nicht mit Dritten über diese zu sprechen und diese nicht in der sonstigen Art und Weise Dritten zugänglich zu machen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung der Unterrichtsbegleitung.

Ferner verpflichte ich mich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Ausfertigung dieser Verschwiegenheitserklärung habe ich erhalten.

Datum und Ort, Unterschrift

Hinweis:

Die Schulbegleitungen unterzeichnen vor Vertragsbeginn eine Datenschutzerklärung bei ihrem Arbeitgeber der AuNo. Zusätzlich ist in den Verträgen eine Verschwiegenheitspflicht verankert.